

der DDR begeben, vorgehen zu können, enthält der § 219 Abs. 2 Ziffer 2, Abs. 3 StGB wesentliche Potenzen und Möglichkeiten zur konsequenten und differenzierten Rechtsanwendung.

Um diese Potenzen zu nutzen, müssen u. a. zwei grundlegende tatbestandsmäßige Voraussetzungen erfüllt sein.

Erstens müssen die im Tatbestand gekennzeichneten Schriften, Manuskripte oder andere Materialien geeignet sein, den Interessen der DDR zu schaden, und zweitens muß die Übergabe derselben an Organisationen, Einrichtungen oder Personen in Ausland unter Umgehung von Rechtsvorschriften erfolgen.

Davon ausgehend ist festzustellen, daß Manuskripte in Form von geschlossenen Prosa- oder lyrischen Texten sowie von tendenziöser Zusammenstellung derartiger Texte mit pessimistischen Grundaussagen zur sozialistischen Entwicklung bzw. zu einzelnen Teilbereichen, Texte mit tendenziös überhöhten Schilderungen von negativen individuellen Erlebnissen, die als gesamtgesellschaftliche Erscheinung, als für den Sozialismus typisch dargestellt werden, geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden. Es muß in diesen Zusammenhang jedoch beachtet werden, daß auch in der sozialistischen Gesellschaft durch besondere individuelle und gesellschaftliche Umstände und Bedingungen Probleme und außerordentliche Belastungen von Individuen sowie ihrer Beziehungen untereinander entstehen können, deren Darstellung nicht dem sozialistischen Realismus in der Literatur widerspricht. Die Darstellung eines extrem einseitigen, verzerrten Bildes des sozialistischen Alltags in derartigen Manuskripten und Schriften hingegen mit einer ausschließlich oder vorrangigen Auseinandersetzung mit negativen, dem Sozialismus angeblich wesensimmanenten Erscheinungen, ohne das Aufzeigen der vielschichtigen individuellen und gesellschaftlichen Ursachen und Perspektiven, ist in der Regel geeignet, die Interessen der DDR zu schädigen.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des § 219 Absatz 2 Ziffer 2 StGB "unter Umgehung von Rechtsvorschriften" ist her-